

(3) Die Verantwortung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung (Bilanzverantwortung) haben die im Bilanzverzeichnis entsprechend § 3 festgelegten bilanzierenden Organe und bilanzbestätigenden Organe als staatliche Funktion im engen Zusammenwirken mit den am Aufkommen und an der Verwendung Beteiligten wahrzunehmen. Das hat insbesondere durch die Vorbereitung, Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Bilanzen sowie durch die Entscheidung von Bilanzproblemen zu erfolgen. Die am Aufkommen und an der Verwendung Beteiligten sind verpflichtet, die bilanzierenden Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das erfordert, die Verantwortung für die Ausarbeitung der Bilanzen eindeutig festzulegen und die Verantwortung für die Bilanzbestätigung unter dem Gesichtspunkt zu sichern, daß immer vom volkswirtschaftlichen Interesse aus entschieden werden kann.

§3 Bilanzpyramide

(1) Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gilt folgende Verantwortung:

1. Bilanzen für volkswirtschaftlich entscheidende Roh- und Werkstoffe, Zuliefererzeugnisse, Ausrüstungen, Konsum- und Exportgüter sind unter Verantwortung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erarbeiten und dem Miniserrat zur Bestätigung vorzulegen (Staatsplanbilanzen).
2. Weitere zentrale Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie volkswirtschaftlich wichtige Komplexbilanzen substituierbarer Roh- und Werkstoffe sind unter Verantwortung der zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane zu erarbeiten und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.
3. Bilanzen zur Präzisierung der Bilanzen gemäß den Ziffern 1 und 2 sind unter Verantwortung der Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate auszuarbeiten und durch die Generaldirektoren der WB und volkseigenen Kombinate sowie die Leiter der ihnen gleichgestellten Organe zu bestätigen (Sortimentsbilanzen). Ausgewählte Sortimentsbilanzen, die insbesondere die Versorgung mit wichtigen Rohstoffen, Materialien und Zulieferteilen sowie die planmäßige kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung betreffen, sind unter Verantwortung der Generaldirektoren der WB und der Leiter der ihnen gleichgestellten Organe sowie der volkseigenen Kombinate auszuarbeiten und den Industrieministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane zur Bestätigung vorzulegen.
4. Die Bilanzen, die die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Bilanzen konkretisieren bzw. andere Erzeugnispositionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur betreffen, sind durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate auszuarbeiten (Einzelbilanzen). Die Festlegung über die Zuordnung dieser Bilanzen treffen die im Bilanzverzeichnis für den jeweiligen Vier- bzw. Fünfsteller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur festgelegten Staats- bzw. Wirtschaftsorgane (bilanzverantwortliche Organe). Sie sind für die Bestätigung dieser Einzelbilanzen verantwortlich.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft ist für die Vorbereitung und koordinierte Ausarbeitung von Bi-

lanzen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie verantwortlich. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen gegenüber den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane auf der Grundlage der entsprechenden vom Ministerrat bzw. vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigten Bilanzen. Das Ministerium für Materialwirtschaft hat die Bilanzen auszuarbeiten, die für die komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialsubstitution, insbesondere des rationellen Plasteeinsatzes, für die effektive Versorgung der Volkswirtschaft mit Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen, für die Sekundärrohstoffwirtschaft und für den Korrosionsschutz besondere Bedeutung haben. Damit wird die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die zu den komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie gehörenden einzelnen Bilanzen nicht eingeschränkt.

(3) Der Minister für Materialwirtschaft hat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und im Zusammenwirken mit den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 die für die Bilanzpositionen verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen Betriebe und Kombinate durch Anordnung (Bilanzverzeichnis) festzulegen.

(4) Für die Leitung und Organisation der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse gelten folgende Grundsätze:

- Alle volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgaben, Verflechtungen und Proportionen sind zentral zu planen und zu bilanzieren, unabhängig davon, ob es sich um zusammengefaßte oder einzelne Erzeugnispositionen handelt. Die bilanzierenden Organe für die Staatsplanpositionen sind die Staatliche Plankommission und für die weiteren zentralen Positionen der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung die Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorgane.
- Entsprechend dem Grundprinzip der Einheit von Planung, Leitung und Bilanzverantwortung sind in der Regel die den Hauptproduzenten übergeordneten Organe bzw. die Hauptproduzenten die bilanzierenden Organe.
- In den Fällen, in denen Erzeugnisse und Leistungen ausschließlich (bzw. fast ausschließlich) für einen Verbraucher bestimmt sind, werden diese Verbraucher als bilanzierende Organe festgelegt. Das gilt insbesondere für Erzeugnisse, die überwiegend importiert werden.
- Für substituierbare oder im Stofffluß bzw. in der Kooperationskette eng verflochtene Erzeugnisse, für die verschiedene bilanzierende Organe verantwortlich sind, ist die Komplexbilanz durch das zentrale Staatsorgan auszuarbeiten, das über den wesentlichen Anteil am gegenwärtigen Aufkommen verfügt. Bei substituierbaren Primär- und Sekundärrohstoffen ist die Bilanzverantwortung dem bilanzierenden Organ zu übertragen, das für die Primärrohstoffe zuständig ist.
- Als bilanzbestätigende Organe werden grundsätzlich die den bilanzierenden Organen übergeordneten Organe festgelegt. Soweit Verbraucher als bilanzierende Organe festgelegt werden, können als bilanzbestätigende Organe die entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur für die betreffenden zusammengefaßten Erzeugnispositionen verantwortlichen Organe eingesetzt werden.